

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1992/6/9 B219/92

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 09.06.1992

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Allg

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

Rechtssatz

Zurückweisung einer Eingabe gegen das Landesgericht Innsbruck und gegen die Staatsanwaltschaft.

Keine Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Überprüfung von Gerichtsakten.

Die Staatsanwaltschaft hat bei Offizialdelikten den Strafanspruch des Staates zu vertreten; auf die Geltendmachung dieses Strafanspruches durch den Staat hat der einzelne kein subjektives Recht.

Entscheidungstexte

• B219/92 Entscheidungstext VfGH Beschluss 09.06.1992 B219/92

Schlagworte

VfGH / Legitimation, VfGH / Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:B219.1992

Dokumentnummer

JFR_10079391_92B00219_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at